

Allgemeine Geschäftsbedingungen der BMS Haller GmbH

(Stand 04.06.2018)

1. Geltungsbereich der Geschäftsbedingungen

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Verträge die die Erbringung von Cateringleistungen (Lieferung von Speisen und Getränken sowie die Bereitstellung von Personal), die Gebrauchsüberlassung von Veranstaltungsräumen und von Veranstaltungsequipment und Mobiliar durch die BMS Haller GmbH zum Gegenstand haben. Diese Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners werden nur dann und nur insoweit Vertragsbestandteil, als die BMS Haller GmbH ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt hat.

Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen haben grundsätzlich Vorrang vor diesen AGB.

Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag oder eine schriftliche Bestätigung von der BMS Haller GmbH maßgebend.

Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Vertragspartner gegenüber der BMS Haller GmbH abzugeben sind (z. B. Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Erklärung von Rücktritt oder Minderung) bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie nicht durch diese Geschäftsbedingungen unmittelbar abgeändert oder ausgeschlossen werden.

2. Leistungsumfang

Die Leistungen von der BMS Haller GmbH umfassen alle Sach- und Dienstleistungen, die zur Durchführung der in Auftrag gegebenen Veranstaltung erforderlich sind. Hiervon ausgenommen sind sämtliche Leistungen im Zusammenhang mit einer ausreichenden Strom- und Wasserversorgung. Der Vertragspartner ist verpflichtet, auf seine Kosten Strom- und Wasseranschlüsse (Zu- und Ableitungen, inkl. Abwasser) bis zum Stromverteiler bzw. Wasserhydranten bereit zu stellen.

Die Verbrauchskosten, d.h. die Kosten für den anfallenden Strom- und Wasserverbrauch im Rahmen der Veranstaltung, trägt der Vertragspartner. Der BMS Haller GmbH ist es gestattet, die Ausführung des Auftrags an Subunternehmer zu übertragen. Der Leistungsgegenstand wird im Einzelnen durch den Vertrag bestimmt.

Sofern einzelne Artikel des Leistungssortiments, auch aufgrund von saisonalen Veränderungen, vorübergehend nicht lieferbar sind, behält sich die BMS Haller GmbH einen Austausch gegen mindestens gleichwertige Ware vor, die der vertraglich vereinbarten Leistung in ihrem Qualitätsniveau und Beschaffenheit entspricht.

Der Vertragspartner ist verpflichtet, gewünschte Veränderungen hinsichtlich des Leistungsumfanges spätestens 7 Tage vor Veranstaltungsbeginn bekannt zu geben.

3. Preise und Zahlungsmodalitäten

3.1. Soweit im Einzelfall keine Preise vereinbart wurden, gilt die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltende Preisliste der BMS Haller GmbH. Die Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

3.2. Die BMS Haller GmbH ist berechtigt bei inländischen Kunden eine Anzahlung in Höhe von 75 % und bei ausländischen Kunden 100% des vertraglich vereinbarten Entgeltes zu verlangen. Diese ist 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn zu entrichten.

3.3. Forderungen sind fällig und zu zahlen 10 Tage ab Rechnungsstellung und Lieferung bzw. Abnahme der Ware.

3.4. Die Forderungen der BMS Haller GmbH gegen Vertragspartner, die Verbraucher im Sinne von § 13 BGB sind, sind während des Verzugs mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen.

Soweit der Vertragspartner Kaufmann ist, beträgt der Verzugszinssatz acht Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.

3.5. Eine Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Vertragspartners ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

3.6. Dem Vertragspartner ist es untersagt, seine bestehenden oder künftigen Forderungen gegen die BMS Haller GmbH an Dritte abzutreten.

3.7. Die BMS Haller GmbH kann vom Vertragspartner angemessene Sicherheiten in Form von Bürgschaften, Kautionen oder Versicherungen verlangen.

3.8 Mobilier Mietpreise / Mieteinheit:

Die Mietpreise werden auf Grundlage der aktuellen Preisliste exkl. MwSt. festgelegt und gelten für eine Mieteinheit, auch wenn die gemieteten Artikel vorzeitig und/oder unbenutzt zurückgegeben werden.

Sofern nicht anders vereinbart, beinhaltet eine Mieteinheit einen Veranstaltungstag mit zusätzlich max. einem Auf- und Abbautag. Jeder weitere Miettag wird zusätzlich mit 30% des Basismietpreises in Rechnung gestellt.

Die auf der Webseite und in der Preisliste angegebenen Mietpreise richten sich ausschließlich an Gewerbetreibende und verstehen sich exkl. MwSt.

4. Mobilier Mietdauer

Die Mietdauer wird in der Auftragsbetätigung festgehalten.

Im Fall einer bei Auftragserteilung nicht vereinbarten Verlängerung der Mietdauer bedarf es der schriftlichen Zustimmung des Vermieters.

In diesem Fall wird jede weitere angefangene Mieteinheit mit dem vollen Grundmietpreis berechnet.

Wenn der Mieter das Mietobjekt nicht zum vereinbarten Zeitpunkt zurückgeben kann,

hat der Mieter den Vermieter spätestens 1 Tag vor Ablauf des vereinbarten Mietzeitraums darüber zu informieren.

Des Weiteren trägt der Mieter eventuelle Schadensersatzansprüche anderer Mieter die wegen des Versäumnisses nicht Ihre Mietartikel erhalten konnten.

5. Vorzeitige Rückgabe

Die Mietdauer Im Fall eines vorzeitigen Rücknahmeverlangens durch den Mieter

ist dieses mindestens 48 Stunden vor dem gewünschten Rücknahmetermin schriftlich vorzubringen.

Sonn- und Feiertage sowie Samstage bleiben zur Fristwahrung unberücksichtigt.

6. Lieferung, Transport und Montage

6.1. Die Liefer- und Leistungstermine werden vertraglich festgelegt.

Die Anlieferung erfolgt nach zeitlicher Absprache bis zur ersten verschließbaren Tür.

Für Aufbau und Montagearbeiten durch den Vermieter bedarf es der schriftlichen Vereinbarung.

Sofern ein Auf- und Abbau vereinbart wurde, wird je 4 Logistiker ein Logistikleiter beauftragt.

Dieser ist in den 4 Logistikern beinhaltet.

6.2 Soweit nicht anders vereinbart erfolgt die Auslieferung der Mietgegenstände ab Lager des Vermieters.

Der Mieter trägt bei Abholung Sorge über die Feststellung von Menge und Unversehrtheit der Mietgegenstände und bestätigt mit der Übernahme die Vollständigkeit und den einwandfreien Zustand dieser.

Spätere Mängelanzeigen sind ausgeschlossen und werden nicht anerkannt.

Der Mieter ist für den ordnungsgemäßen Transport der Mietgegenstände verantwortlich.

Für den Transport ist ein geschlossenes Fahrzeug vorgeschrieben.

6.3. Kommt der Vertragspartner in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich die Leistung aus anderen von ihm zu vertretenden Gründen, so ist die BMS Haller GmbH berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Ersatz der Mehraufwendungen (z. B. für Transport- und Lagerkosten) zu verlangen.

6.4. Die BMS Haller GmbH wird von der Lieferverpflichtung frei, soweit er an der Erfüllung durch den Eintritt unvorhergesehener, außergewöhnlicher Umstände (in Folge höherer Gewalt, Betriebsstörungen durch Streik oder Aussperrung, behördliche Eingriffe, Verzögerung in der Anlieferung wesentlicher Rohstoffe) gehindert wird, die er trotz der nach den Umständen des Einzelfalls zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden konnte.

6.5. Ist der Vertragspartner Verbraucher im Sinne von § 13 BGB, verpflichtet sich die BMS Haller GmbH im Falle der Befreiung von der Leistungspflicht gemäß Ziff. 4, den Vertragspartner unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit zu informieren und dessen Gegenleistungen unverzüglich zu erstatten.

6.6. Die Zollfreigabe der Waren hat der Vertragspartner herbeizuführen.

6.7 Der Vertragspartner oder ein bevollmächtigter Vertreter hat zum Zeitpunkt der Anlieferung anwesend zu sein.

Ist zum vereinbarten Zeitpunkt der Anlieferung weder der Mieter noch ein bevollmächtigter Vertreter anwesend, gilt die Lieferung als nicht angenommen und es gelten die in den allgemeinen Geschäftsbedingungen angegebenen Vereinbarungen zum Rücktritt des Mietvertrages.

6.8 Der Vermieter verpflichtet sich, die bestellten Mietgegenstände in mittlerer Art und Güte zu liefern und ist berechtigt, bestellte Mietgegenstände durch gleichwertige oder bessere zu ersetzen, sofern er aus Gründen, die der Vermieter nicht zu vertreten hat, nicht in der Lage ist die bestellten Mietgegenstände zu liefern.

7. Sorgfaltspflicht

7.1 Der Mieter hat die Mietgegenstände während der Mietzeit ordnungsgemäß und pfleglich zu behandeln. Im Fall von besonderen Pflege oder Bedienungsanforderungen sind die Mietgegenstände gegebenenfalls nach Bedienungsanleitung zu gebrauchen. Der Mieter hat sicher zu stellen, dass die Bedienung der Mietgegenstände ausschließlich durch fachlich qualifiziertes Personal erfolgt.

7.2 Der Mieter verpflichtet sich, während der Mietzeit dafür Sorge zu tragen, dass die Mietgegenstände nicht durch Dritte beschädigt werden.

Jedwelcher Verlust oder Beschädigung der Mietgegenstände sind dem Vermieter umgehend mitzuteilen.

7.3 Die Befestigungen von Werbematerial hat ausschließlich durch leicht entfernbar Materialien zu erfolgen. Die Verwendung von Nägeln, Schrauben, stark adhäsiven Klebstoffen und sonstigen, schwer zu entfernenden Stoffen, ist generell zu unterlassen.

8. Rückgabe / Abholung

8.1 Nach Ablauf der Mietzeit sind die Mietgegenstände in gleichem Zustand, wie ausgehändigt innerhalb der Öffnungszeiten, wie auf der Webseite der BMS Haller GmbH zurückzugeben.

8.2 Ist eine Abholung der Mietgegenstände vereinbart, sind diese am vereinbarten Abholtag ab 8:00 Uhr vormittags oder nach Absprache bereit zu halten.

8.3 Der Mieter hat die Mietgegenstände gereinigt und wie bei der Auslieferung sortiert am Ort der Übergabe bereit zu halten.

8.4 Sofern kein Abholtermin vereinbart wurde, werden die Mietgegenstände innerhalb von 48 Stunden nach der Veranstaltung abgeholt und sind vom Vermieter zu diesem Zweck am Ort der Übergabe bereit zu halten.

8.5 Besteht die Lieferung aus einer Vielzahl von Mietgegenständen und eine vollständige Überprüfung auf Vollständigkeit und Unversehrtheit durch den Vermieter ist nicht möglich, so akzeptiert der Mieter die vollständige Zählung und Schadensfeststellung durch den Vermieter in dessen Geschäftsräumen.

8.6 Der Vermieter garantiert, dass im Zeitraum zwischen Abholung und Zählung in dessen Geschäftsräumen kein Verlust oder Beschädigung an den Mietgegenständen stattfindet

9. Reinigung der Mietgegenstände

9.1 Die Mietgegenstände werden gereinigt ausgeliefert.

Durch Transport und Handling verursachte Verschmutzungen sind nicht immer vermeidbar.

Diese werden im Anschluss an den Aufbau durch unsere Logistiker beseitigt.

9.2 Der Vertragspartner verpflichtet sich, die Mietgegenstände vor deren Rückgabe an den Vermieter zu Reinigen und im gleichen Zustand, wie ausgeliefert zurückzugeben.

9.3 Die Firma BMS Haller GmbH behält sich bei nicht beseitigten Verschmutzungen die Nachberechnung der Reinigungskosten vor. Sollte im Anschluss an die Veranstaltung die Reinigung durch den Vertragspartner nicht möglich sein, behält sich die Firma BMS Haller GmbH aus Aufwands- und Kostengründen die Reinigung der Mietgegenstände vor Ort durch Ihr Personal vor. Alternativ kann dies im Lager der BMS Haller GmbH erfolgen. Bitte berücksichtigen Sie den hierbei entstehenden erheblichen Mehraufwand, der nach tatsächlichem Aufwand dem Vertragspartner in Rechnung gestellt wird.

9.4 Geschirr, Besteck, Küchenapparaturen usw. sind vor der Rückgabe von Essens- und Fettresten zu befreien, um eine anschließende maschinelle Reinigung durch den Vermieter zu gewährleisten.

Textilien müssen nach deren Benutzung dem Vermieter in trockenem Zustand zurückgegeben werden.

9.5 Bodenbeläge gelten als unbrauchbar, sofern Sie zer- oder verschnitten sind oder stark verschmutzt wurden (Kaugummi, Brandlöcher, etc.). In Fällen extremer Verschmutzung oder Beschädigung behält der Vermieter sich das Recht vor, die zusätzlichen Kosten dem Mieter nachträglich in Rechnung zu stellen.

10. Gefahrtragung (Lieferung von Speisen und Getränken)

10.1. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der gelieferten Speisen und Getränke geht mit der Übergabe auf den Vertragspartner über.

10.2. Versendet die BMS Haller GmbH oder ein Subunternehmer, die Speisen, Getränke oder das Veranstaltungsequipment mittels eigener Fahrzeuge an den Vertragspartner, so geht die Gefahr mit dem Zeitpunkt der Ankunft am Bestimmungsort des Vertragspartners auf diesen über.

10.3. Soweit in den Fällen der Lieferung der Speisen durch die BMS Haller GmbH oder deren Subunternehmer, eine Abnahme vorausgesetzt ist, ist der Zeitpunkt der Abnahme für den Gefahrübergang auf den Vertragspartner maßgebend. Der Abnahme steht es gleich, wenn der Vertragspartner das Werk nicht innerhalb einer ihm vom Unternehmer bestimmten angemessenen Frist abnimmt, obwohl er dazu verpflichtet ist.

10.4. Der Übergabe steht es gleich, wenn der Vertragspartner in Verzug mit der Annahme ist. Die durch die Lagerung entstehenden Kosten sind in diesen Fällen ab dem Zeitpunkt der Versandbereitschaft vom Vertragspartner zu tragen. Die BMS Haller GmbH ist berechtigt, nach Ablauf einer angemessen gesetzten Frist anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen.

11. Haftung

11.1. Für die Rechte des Vertragspartners bei Sach- und Rechtsmängeln gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit in den Geschäftsbedingungen nichts anderes bestimmt ist.

11.2. Grundlage der Mängelhaftung ist die über die Beschaffenheit der Ware getroffene Vereinbarung. Soweit eine Beschaffenheit nicht vereinbart wurde, ist nach der gesetzlichen Regelung zu beurteilen, ob ein Mangel vorliegt.

11.3. Ist der Vertragspartner Kaufmann, setzen seine Mängelansprüche voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (§§ 377, 381 Abs. 2 HGB) nachkommt. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die gelieferte Ware sofort nach Ablieferung zu untersuchen und bestehende Mängel der BMS Haller GmbH unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Mängel, die verspätet gerügt wurden, werden von der BMS Haller GmbH nicht berücksichtigt und sind von der Haftung ausgeschlossen.

11.4. Das Vorliegen eines als solchen festgestellten und durch wirksame Mängelrüge mitgeteilten Mangels begründet zunächst das Recht des Vertragspartners nach seiner Wahl Nachbesserung oder Lieferung einer mangelfreien Sache zu verlangen.

11.5. Der Vertragspartner kann vom Vertrag zurücktreten oder das vertraglich vereinbarte Entgelt mindern, wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen oder eine für die Nacherfüllung vom Vertragspartner zu setzende Frist erfolglos abgelaufen bzw. nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.

11.6. Ansprüche des Vertragspartners auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen nur nach der Maßgabe von Abschnitt 11, im Übrigen sind sie ausgeschlossen.

12. Sonstige Haftung

12.1. Soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haftet die BMS Haller GmbH bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten entsprechend der gesetzlichen Vorschriften.

12.2. In den Fällen einfacher Fahrlässigkeit haftet die BMS Haller GmbH

a. für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, oder der Gesundheit (Personenschäden)

b. für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf).

12.3. Die Haftung für nicht von Ziff. 2 erfasste Schäden, ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit von der BMS Haller GmbH, seines gesetzlichen Vertreters oder seines Erfüllungsgehilfen begrenzt.

12.4. Die sich aus Ziff. 2 und 3 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit die BMS Haller GmbH einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen hat.

Das gleiche gilt für Ansprüche des Vertragspartners nach dem Produkthaftungsgesetz.

12.5. Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Vertragspartner nur zurücktreten oder kündigen, wenn die BMS Haller GmbH die Pflichtverletzung zu vertreten hat.

12.6. Die Haftung der BMS Haller GmbH ist begrenzt auf die Deckungssumme der Betriebshaftpflichtversicherung in Höhe von EUR 3.000.000,-.

12.7. Der Vertragspartner haftet für alle Schäden an den überlassenen Gebäuden oder am Inventar, die durch dessen Mitarbeiter, Veranstaltungsteilnehmer oder sonstige Dritte verursacht wurden.

12.8. Der Vertragspartner haftet für Beschädigungen oder Verlust der Mietgegenstände bis zur vollständigen Rückgabe an den Vermieter.

12.9 Im Fall von Beschädigungen oder Verlust der Mietgegenstände durch Dritte haftet der Mieter.

12.10 Auf Verlangen des Vermieters hat der Mieter Schadensersatzansprüche gegen Dritte an diesen abzutreten.

12.11 Im Fall von reparaturfähigen Beschädigungen hat der Mieter die Reparaturkosten an den Vermieter zu erstatten.

Im Fall von nicht reparaturfähigen Beschädigungen oder Verlust haftet der Mieter mit dem Neuwert, auf Basis der Wiederbeschaffungskosten.

12.12 Bei Open-Air-Veranstaltungen trägt der Mieter das Wetterrisiko.

12.13 Der Mieter kann auf Verlangen den beschädigten Mietgegenstand gegen Erstattung der Wiederbeschaffungskosten eines neuwertigen Gegenstandes zum Eigentum erhalten.

Der beschädigte Mietgegenstand wird zu diesem Zweck 14 Tage nach Bekanntgabe der Beschädigung zur Verfügung des Mieters bereitgehalten.

12.14 Die Mietgegenstände sind nicht versichert.

Die Haftung geht auf den Mieter über, sobald dieser die Mietgegenstände in Empfang nimmt.

Der Vermieter rät daher, den Mietgegenstand für die Dauer des Ereignisses einschließlich der Dauer des Auf- und Abbaus zu versichern

12.15 Wird der Mietgegenstand nach Ablauf der vereinbarten Mietzeit nicht zurückgegeben, so werden dem Mieter die angegebenen Mietkosten für den erweiterten Mietzeitraum zusätzlich in Rechnung gestellt.

Kommt der Mieter trotz Fristsetzung gemäß § 326 BGB seiner Rückgabepflicht nicht nach, kann der Vermieter Schadensersatz in Höhe der Wiederbeschaffungskosten eines neuwertigen Mietgegenstandes gegen den Mieter geltend machen.

Weitere Schadensersatzansprüche des Vermieters, die auf der vom Mieter zu verantwortenden verspäteten Rückgabe beruhen, bleiben hiervon unberührt.

12.16 Der Vermieter ist von der Haftung für direkte oder indirekte Schäden, die im Zusammenhang mit der Benutzung des Mietgegenstands durch den Mieter, durch vom Vermieter oder Mieter beauftragte Dritte, durch Fehler und/oder Mängel jedweder Art am Mietgegenstand oder durch andere dem Vermieter zuzuschreibende Ursachen befreit.

Ausgenommen, der Schaden wurde durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Vermieters verursacht.

In diesem Fall bleibt die Haftung des Vermieters auf einen Betrag gleich dem vereinbarten Mietpreis beschränkt.

12.17 Der Vermieter haftet nicht in Fällen von höherer Gewalt.

12.18 Zeigt sich bei der Inbetriebnahme der Mietsache oder während der Dauer des Betriebes ein Mangel, den der Vermieter zu vertreten hat, behält sich der Vermieter das Recht zur Nachbesserung vor. Kann der Mangel durch den Vermieter nicht behoben werden und macht der Mangel eine Nutzung des Mietgegenstandes unmöglich, so wird die Miete maximal in Höhe des Mietpreises für den mangelhaften Artikel gemindert.

12.19 Mängelanzeigen hat der Mieter bei offenen Mängeln unverzüglich, bei versteckten Mängeln unverzüglich nach Entdeckung des Mangels, zu erstatten.

12.20 Der Mieter hat nachzuweisen, dass er die Mängelanzeige unverzüglich erstattet hat. Wird der mangelhafte Artikel trotzdem vom Mieter verwendet, wird die Miete des Artikels um maximal 50% des Mietpreises gemindert, sofern der Mangel umgehend angezeigt wurde und dem Vermieter das Recht zur Nachbesserung eingeräumt wurde.

13. Aufwendungsersatz bei Kündigung des Vertrages

13.1. Bei einem Ausfall der Veranstaltung aus vom Vertragspartner zu vertretenden Gründen, in Folge einer Stornierung oder bei Verringerung der Teilnehmerzahl, erhält die BMS Haller GmbH bei Bekanntgabe des Ausfalls

13.1.1. Bei Verträgen, die eine Gebrauchsüberlassung von Veranstaltungsräumen sowie temporäre Bauten zum Gegenstand haben

a. bis 31 Tagen vor Veranstaltungsbeginn 50 %

b. ab 30 Tagen vor Veranstaltungsbeginn 100 %

13.1.2. Bei Verträgen, die die Bereitstellung von Personal, Speisen, Getränke, Veranstaltungsequipment, Mobiliar und Dekoration zum Gegenstand haben

a. bis 31 Tagen vor Veranstaltungsbeginn 50 %

b. ab 30 Tagen vor Veranstaltungsbeginn 100 %

c. 7 Tage vor Veranstaltungsbeginn ist der BMS Haller GmbH die endgültige Teilnehmerzahl mitzuteilen.

14.2. Kündigung durch die BMS Haller GmbH

Die BMS Haller GmbH ist berechtigt, das Vertragsverhältnis jederzeit aus wichtigem Grund zu beenden.

- a. Die Sicherheit der Mitarbeiter kann nicht mehr gewährleistet werden.
- b. Im Falle höherer Gewalt, sofern die Vertragserfüllung nicht nur vorübergehend erschwert oder unmöglich wird
- c. Wenn vereinbarte Akontozahlungen des Kunden nicht termingerecht eingehen.
- d. Wenn Forderungen aus vergangenen Verträgen noch nicht beglichen sind.

In den unter 14.2 genannten Fällen gilt ebenfalls der Aufwendungsersatz bei Kündigung des Vertrages
(Siehe Punkte 13 und Unterpunkte)

15. Eigentumsvorbehalt

15.1. Bis zur vollständigen Bezahlung aller gegenwärtigen Forderungen aus dem Vertrag behält sich die BMS Haller GmbH das Eigentum an allen verkauften Produkten vor. Soweit der Vertragspartner kein Verbraucher im Sinne von § 13 BGB ist, gilt dies auch für künftige Forderungen aus einer laufenden Geschäftsbeziehung.

15.2. Eine Verfügung über die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Produkte, etwa durch Verkauf, Verpfändung, Sicherungsübereignung, Schenkung oder Gebrauchsüberlassung ist nicht gestattet.

16. Salvatoresche Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

17. Erfüllungsort

Erfüllungsort ist der Geschäftssitz der BMS Haller GmbH.

18. Rechtswahl und Gerichtsstand

18.1. Das Vertragsverhältnis unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

18.2. Sofern der Vertragspartner Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, gilt für alle sich aus dem Vertragsverhältnis, sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit ergebenden Streitigkeiten ausschließlich der Gerichtsstand *Langen*.